



## Beschlussvorlage Nr. 2015/272

02.02.2016

**Federführend:** Ordnungsamt  
Geraldine Dannecker

**Beteiligt:** Dezernat II

### Tagesordnungspunkt:

**Erlass einer Satzung zur Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 24.04.2016 im Rahmen des "Gauklerfestes" und am 02.10.2016 anlässlich "Rottenburgs Goldener Oktober"**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	23.02.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

./.

### Beschlussantrag:

Die Satzung der Stadt Rottenburg am Neckar zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen zum Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Rottenburg am Neckar anlässlich des „Gauklerfestes“ am 24.04.2016 und „Rottenburgs Goldener Oktober“ am 02.10.2016, jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr, wird in der aus Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ersichtlichen Fassung beschlossen.

### Anlagen: 3

1. Satzung
2. Stellungnahmen der kirchlichen Stellen und IHK
3. Stellungnahmen aus Vorjahren

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen  
Erster Bürgermeister

gez. Markus Braun  
Amtsleiter

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt**

Der Handels- und Gewerbeverein 1856 e.V. Rottenburg am Neckar hat die Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2016 beantragt. Im Rahmen des „Gauklerfestes“ am 24.04.2016 und „Rottenburgs Goldener Oktober“ am 02.10.2016 sollen zwei verkaufsoffene Sonntage von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Rottenburger Innenstadt stattfinden.

### **2. Rechtsgrundlage**

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen verkaufsoffene Sonntage festgesetzt werden. An diesen Tagen dürfen Verkaufsstellen sonntags aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese festgesetzten Tage werden von der Gemeinde durch Festsetzung einer gemeindlichen Satzung oder durch Erlass einer Allgemeinverfügung freigegeben (§ 14 LadÖG). Nach den aktuellen Mitteilungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Baden- Württemberg und von Städte- und Gemeindetag soll in der Regel eine Satzung erlassen werden.

Die Öffnungszeiten sind festzulegen und dürfen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten. Der verkaufsoffene Sonntag muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen (§ 8 Abs. 2 LadÖG).

Die Entscheidung zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage hat, nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen, nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Dabei sind die zuständigen kirchlichen Stellen anzuhören (§ 8 Abs. 1 LadÖG); die übrigen Verbände werden zur Ermöglichung sachgerechter Interessenabwägung angehört.

### **4. Stellungnahme der kirchlichen Stellen**

Es wurden das Katholische Dompfarramt St. Martin, die Kirchengemeinde St. Moriz sowie die Evangelische Kirchengemeinde Rottenburg angehört.

Die Evangelische Kirchengemeinde, Pfarrer Jürgen Huber, hat auf die bereits in der Vergangenheit abgegebene Stellungnahme verwiesen. Es wurde jedoch im Schreiben vom 15.12.2015 (Anlage 2) an die Zusage der Stadt Rottenburg erinnert, die Fluchtwege und Zufahrten für Rettungswagen während der Veranstaltungen freizuhalten. Ebenfalls wurde auf die zeitgleiche Konfirmation am 24.04.2016 hingewiesen und die damit erforderliche Freihaltung der Parkplätze. Gleiches gilt für das Erntedankfest am 02.10.2016.

Dompfarrer Harald Kiebler hat ebenfalls sowohl für die Kirchengemeinde St. Moriz als auch für das Katholische Dompfarramt St. Martin auf die Stellungnahmen in der Vergangenheit verwiesen (Anlage 3). Herr Kiebler bittet jedoch darum, dass die Sonntagsgottesdienste im Dom St. Martin

durch die verkaufsoffenen Sonntage und den damit einhergehenden Lärm nicht gestört werden (Anlage 2).

**5.**

## **Stellungnahme Ver.di**

Eine Stellungnahme von Ver.di ging trotz mehrfacher Nachfrage nicht rechtzeitig ein. Es wird daher die Stellungnahme aus dem vergangenen Jahr beigefügt (Anlage 3).

## **6. Stellungnahme IHK**

Die IHK Reutlingen hat die Veranstaltung von verkaufsoffenen Sonntagen in ihrer Stellungnahme vom 28.12.2015 grundsätzlich befürwortet. Zusätzlich wurde auf die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen hingewiesen (Anlage 2).

## **7. Ermessenabwägung**

Bei der Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist eine Ermessensabwägung zwischen der Schutzfunktion des Sonntags und dem Interesse an der Zulassung einer Ausnahme nach § 8 LadÖG vorzunehmen.

Die Schutzfunktion des Sonntags besteht in der Funktion als Tag der Arbeitsruhe und hat zudem auch eine starke kirchliche Bedeutung. Dem entgegen steht die Bedeutung für den örtlichen Einzelhandel. Dieser steht in Konkurrenz zu den umliegenden Städten und dem Onlinehandel. Das Freizeitverhalten von Konsumenten hat sich zudem dahingehend geändert, dass die Möglichkeit des Sonntageinkaufs gewünscht wird, und in der Vergangenheit im Rahmen des „Gauklerfestes“ und „Rottenburgs Goldenen Oktober“ gute Besucherzahlen zu verzeichnen gehabt.

Die vom Handels- und Gewerbeverein 1856 e.V. Rottenburg am Neckar benannten Anlässe erfüllen die Voraussetzungen zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage. Die Öffnungszeiten befinden sich ebenfalls in dem rechtlich vorgegeben Rahmen.

Es handelt sich bei den Terminen 24.04.2016 und 02.10.2016 auch nicht um besonders geschützte Sonntage nach § 8 Abs. 3 LadÖG.

Unter Abwägung der verschiedenen Positionen ist es angemessen und verhältnismäßig, die zwei beantragten verkaufsoffenen Sonntage zuzulassen.

## **7. Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, die beantragten verkaufsoffenen Sonntage am 24.04.2016 und 02.10.2016 wie im Beschlussantrag festzusetzen.